

Anlage 1 NBS-BT



Sammlung

betrieblicher Vorschriften

SbV

Gültig ab: 16.11.2018

für die Eisenbahninfrastruktur der Lokomotivwerkstatt
Duisburg, Am Unkelstein 46

Herausgeber / Betreiber der Infrastruktur**B & V Leipzig GmbH**

Werkstättenstraße 4, 04319 Leipzig, +49 (0) 203 / 31 744 21
Eisenbahnbetriebsleiter: André Neulen +49 (0) 203 / 803-4552
Stv. Eisenbahnbetriebsleiter: Rainer Fluch +49 (0) 203 / 803-4323

Verteilungsplan

1. MBV-NRW, Landeseisenbahnverwaltung, Außenstelle Essen
2. Eisenbahnbetriebsleitung B & V Leipzig GmbH
3. KTG Railservice GmbH
4. Duisburger Hafen AG, Abteilung Infrastruktur Bahn
5. alle EVU auf Anforderung

Berichtigungen

lfd. Nr.:	Kurzer Inhalt	gültig ab	eingearbeitet (Namenszeichen und Datum)
1	Neuausgabe	31.05.2017	Ne, 30.05.2017
2	Ergänzungen	24.08.2017	Ne, 23.08.2017
3	Anpassung des Teils B, Abschnitt Ausschluß gegenseitiger Gefährungen von Eisenbahn- und Hallenkranbetrieb	16.11.2018	Ne, 14.11.2018
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Die vorliegende SbV wird im Bedarfsfall überarbeitet und neu herausgegeben.
Zwischenzeitlich notwendige Anpassungen, z.B. durch Änderungen der Infrastruktur, werden den jeweils betroffenen Zugangsberechtigten elektronisch in Form einer entsprechenden „Betrieblichen Anordnung“ bekanntgegeben.

Bei den in dieser SbV beschriebenen Gleisanlagen der B & V Leipzig GmbH handelt es sich um eine Nebenanschlussbahn in Form einer Serviceeinrichtung, angeschlossen an die Gleisanlagen der Duisburger Hafen AG.

Nutzer der Lokomotivwerkstatt ist die:

KTG Railservice GmbH
Am Unkelstein 46
47059 Duisburg
Ruf: 0175 / 702 41 21

Allgemeines

Geltungsbereich

Diese SbV gilt für die Gleisanlagen der B & V Leipzig GmbH in Duisburg Kaßlerfeld.

Vorschriften

Es gelten unter anderem folgende Rechtsverordnungen und weiteren Vorschriften:

- Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE). Die Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) müssen gemäß dieser Vorschrift geschult sein.
- einschlägigen VDV-Schriften (z. B. VDV Schrift 757 (Bremsen im Betrieb))
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Betriebsunfallvorschrift (Buvo-NE)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (GGVSEB / RID)

Streckenklasse und Geschwindigkeit

Alle Gleisanlagen sind in die Streckenklasse D4 eingeteilt, dies bedeutet eine maximal zulässige Rad-satzlast von 22,5t bei einer maximal zulässigen Meterlast von 8,0t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h, soweit in dieser SbV, durch betriebliche Anordnungen, sonstige Weisungen oder Signale keine andere zulässige Geschwindigkeit vorgeschrieben ist.

Ausrüstung

Folgende Nachweise / Ausrüstungsgegenstände hat der Tf beim Führen eines Tzf mitzuführen:

- Eisenbahnfahrzeugführerschein mit zugehörigem Beiblatt
- Lichtbildausweis
- Warnweste
- richtig zeigende Uhr
- rot abblendbare Handlampe
- weiß – rot – weiße Warnflagge
- GSM – Telefon (Handy / Festgerät)

Gleis	Nutzung	Nutzlänge	maßgebliche Neigung
300	Werkstattgleis	100 m (davon 46 m in der Halle)	1 : 1620
301	Werkstattgleis	100 m (davon 46 m in der Halle)	1 : 1620
302	Werkstattgleis	100 m (davon 46 m in der Halle)	1 : oo

- keine

Das Diagramm zeigt die Gleisanlagen der Lokomotivhalle. Die Gleise sind wie folgt beschriftet:

- Gleis 300
- Gleis 301
- Gleis 302
- Gleis 316
- Gleis 357
- Gleis 358
- Gleis 356

Die Anschlussgrenzen zur Duisburger Hafen AG sind an den Gleisen 357 und 358 markiert. Ein Waschplatz befindet sich zwischen Gleis 302 und Gleis 356. Eine Arbeitsgrube ist an Gleis 301 eingezeichnet.

Im Gleis 302 befinden sich ein Waschplatz außerhalb sowie eine Arbeitsgrube innerhalb der Halle. Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung durch die KTG Railservice GmbH.

Teil B**Zusatzbestimmungen zur FV - NE**

Grundsatz Vor erstmaliger Befahrung der Anlagen der B & V Leipzig GmbH ist eine nachweisliche Einweisung des jeweiligen EVU durch einen Mitarbeiter des Betreibers erforderlich. Ausschließlich die durch die B & V Leipzig GmbH eingewiesenen Personen dürfen weitere Mitarbeiter ihres EVU einweisen. Der B & V Leipzig GmbH ist schriftlich mitzuteilen, welche Mitarbeiter eingewiesen wurden.

Alle Fahrten innerhalb der Anschlussbahn sowie alle Ein- und Ausfahrten sind Rangierfahrten. Die zulässige Geschwindigkeit ist unter „Streckenklasse und Geschwindigkeit“ angegeben.

zu § 2(4) **Befähigung**

Die Betriebsbediensteten weisen gegenüber dem Betreiber ihre Befähigung bzw. Identität auf Verlangen durch Vorlage folgender Unterlagen nach:

- a. Triebfahrzeugführer / Lokrangierführer: Triebfahrzeugführerschein mit Beiblatt gem. VDV 753, 754, 755 bzw. Triebfahrzeugführerscheinverordnung
- b. sonstige Betriebsbedienstete: Personal-/ Dienstaussweis

zu § 3 (18) **Triebfahrzeuge**

Arbeitende Triebfahrzeuge müssen mit einem funktionierenden Gleit- und Schleuderschutz ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Schienen- und Zweigegefahrzeuge, die zum Zwecke der Instandhaltung eingesetzt werden.

zu § 32 (1) **Länge der Rangierabteilungen**

Die Rangierabteilungen dürfen inklusive des Triebfahrzeugs maximal 100 m lang sein.

zu § 32 (5) **Wagen die durch Ladung oder Steifkupplung verbunden sind**

Es dürfen höchstens 2 Wagenpaare eingestellt werden.

zu § 38 **Fahrtbericht**

Das Führen von ordnungsgemäßen Fahrberichten ist die Aufgabe des jeweiligen EVU.

zu § 51 (8) **Rangierleitung**

Der Triebfahrzeugführer (Tf) darf Aufgaben nicht auf einen Rangierbegleiter übertragen, sofern es sich um Bedienungsaufgaben für den Funkbetrieb handelt.

zu § 51 (13) **örtliche Besonderheiten**

Allgemeines

Über die Gleisbelegung entscheidet die Disposition der KTG Railservice GmbH, Ruf 0175 / 702 41 21.

Ausschluß gegenseitiger Gefährdungen von Eisenbahn- und Hallenkranbetrieb

Im gesamten Gebäude wird ein Hallenkran eingesetzt. Um eine gegenseitige Gefährdung zwischen dem Kran und dem Eisenbahnbetrieb auszuschließen, darf die Disposition der KTG Railservice GmbH Rangierfahrten im Bereich der Halle erst zustimmen, nachdem sie den Kranbetrieb im Gefahrenbereich des jeweils zu befahrenen Gleises (2,25m seitlich ab Gleisachse in gesamter Höhe) eingestellt hat.

Hierüber ist von der Disposition ein Nachweis nach Anlage 1 dieser SbV zu führen. In dieses Dokument sind vorab elektronisch oder handschriftlich im Blattkopf der Monat und das Jahr einzutragen. Außerdem sind immer handschriftlich mit dem Tag in Form der Datumszahl die Zeiträume als Uhrzeit „von ... bis“ zu vermerken, in denen der Kranbetrieb eingestellt und die Zustimmung zu Rangierfahrten erteilt wurde. Die Einträge sind vom Disponenten zu unterschreiben.

Alle Listen, die durch Ablauf des Monats oder weil alle Zeilen genutzt wurden, nicht weitergeführt werden, sind zur Akte zu nehmen und aufzubewahren. Über die weitere Verwendung entscheidet der EBL oder stv. EBL.

Durchführung einer Rangierfahrt in den Gleisanschluss:

Vor der Einfahrt in den Gleisanschluss ist die Zustimmung der Disposition der KTG Railservice GmbH unter der Rufnummer 0175 / 702 41 21 einzuholen. Diese bestimmt, in welches Gleis einzufahren ist und gibt die Erlaubnis zur Einfahrt.

Fahrten innerhalb des Gleisanschlusses

Alle Fahrten innerhalb des Gleisanschlusses erfolgen auf Weisung und nach Zustimmung der Disposition der KTG Railservice GmbH.

Durchführung einer Rangierfahrt aus dem Gleisanschluss auf die Infrastruktur der Duisburger Hafen AG:

Fahrten aus den Gleisen 300 bis 302 dürfen ohne Zustimmung des Weichenwärters des Stellwerks Logport der Duisburger Hafen AG in Gleis 316 in Richtung Westen bis zum Signal Ra 11 erfolgen.

Hallentore

Die Einfahrten in die Halle sind mit nach oben öffnenden Segmenttoren ausgerüstet. Die Bereiche der Tore dürfen nur befahren werden, wenn die Tore vollständig geöffnet sind.

zu § 52 (4) Bremsen beim Rangieren mit Triebfahrzeugen

Bei Rangierbewegungen sind grundsätzlich alle Fahrzeuge an die durchgehende Bremse anzuschließen und es ist eine einfache Bremsprobe durchzuführen.

zu § 56 (1) Ablauf- und Abstoßverbot für bestimmte Gleise

Das Abstoßen und Ablaufenlassen von Fahrzeugen ist verboten.

zu § 58 (2) Festlegemittel

Das rangierende EVU hat für eine ausreichende Anzahl von gebrauchsfähigen Hemmschuhen zum Festlegen von Fahrzeugen zu sorgen und hält diese an geeigneter Stelle vor. Soweit Hemmschuhablagesteine vorhanden sind, sind die Hemmschuhe dort abzuliegen.

zu § 58 (5) Erleichterungen

Für das Sichern abgestellter Fahrzeuge dürfen auch über einen längeren Zeitraum Hemmschuhe verwendet werden.

Teil C**Zusatzbestimmungen zur Eisenbahn-Signalordnung (ESO)****zu § 45 (3) Spitzensignal Zg 1 und Signal Fz 1**

Das Spitzensignal Zg 1a ist sowohl nachts wie auch am Tage bei an allen Triebfahrzeugen zu führen.

Teil D

Zusatzbestimmungen zur Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo - NE)

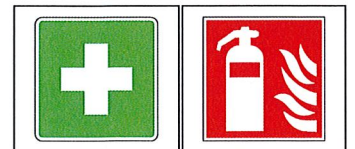
Notfallmanagement Eisenbahninfrastruktur**Unfallmeldetafel I****- Für alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb -**Erstmaßnahmen nach einem Unfall:**1. Unfallmeldestelle (UMS) verständigen**

Disposition der KTG Railservice GmbH:

0175 / 702 41 21

Wichtige Informationen für die UMS:

- Was ist geschehen?
- Wurden Personen verletzt (Anzahl), wird ärztliche Hilfe benötigt?
- Ist ein Feuer ausgebrochen, wird die Feuerwehr benötigt?
- Sind gefährliche Stoffe ausgetreten (UN-Nummer, Gefahrgutzettel)?
- Welche Gleise müssen gesperrt werden?
- Müssen Fahrten angehalten werden?
- Sind weitere Sicherheitsmaßnahmen nötig (Gleissperrungen,...)?

Die Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte.**2. Erste Hilfe leisten, ggf. Unfallstelle absichern und Feuer bekämpfen****3. weitere Maßnahmen**

- Vor Ort die Feuerwehr, Notfallmanager und weitere Helfer einweisen.
- Ggf. Spuren und Beweise sichern (Fotos anfertigen,...) und Namen / Anschriften von Zeugen dokumentieren.
- UMS über Veränderungen an der Unfallstelle informieren, z. B. Folgeunfälle.

Teil E**Zusatzbestimmungen zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (GGVSEB)**

Der Transport von Gefahrgütern ist verboten.

Teil F**Zusatzbestimmungen zu den Arbeitsschutzvorschriften****Arbeiten im Bereich von Gleisen**

DGUV V 77 An Gleisanlagen darf erst nach Zustimmung durch den Betreiber gearbeitet werden.

DGUV-I 214-009 Innerhalb der Halle werden an wechselnden Standorten Hebeböcke eingesetzt. Systembedingt werden hierdurch die Sicherheitsräume eingeschränkt. In diesen Bereichen ist deshalb mit besonderer Vorsicht zu rangieren.

**Die Aufhebung von Gleissperrungen oder Einschränkungen
im Voraus ist verboten.**

Teil G**Betriebsanweisung für funkferngesteuerte Triebfahrzeuge****1. Einsatzbedingungen:**

Allgemeines	Auf mögliche Inkompatibilitäten mit anderen Funksteuerungen (z.B von Kränen) wird hiermit hingewiesen. Der Betreiber des Gleisanschlusses hat hierauf keinen Einfluss.
Zulassung	Für die zulässige Funkfrequenz hat das einsetzende EVU eigenverantwortlich selbst zu sorgen.
Vorschriften	Zusätzlich zu den einschlägigen technischen und betrieblichen Vorschriften und Anweisungen gelten die "Sicherheitsregeln für den Betrieb von Funkfernsteueranlagen bei Eisenbahnen (BGR 122)" der VBG.